

verstehen, weil ich nicht einsehe, wie die Wildschäden beseitigt werden sollen. Es bleibt also eine halbe Maaßregel um so mehr, als das Deputationsgutachten die Ablösung nur auf einseitigen Antrag gestellt hat. Etwas Anderes wäre es, wenn sie einen allgemeinen Zwang festgestellt hätte, wonach Jeder ablösen müßte; so aber werden bedeutende Collisionen dadurch eintreten, daß Einer ablöst und der Andere nicht. Dann ist mir die Ablösung selbst in Beziehung auf Maaßstäbe bedenklich, und ich weiß nicht, wie herauszukommen sein wird, namentlich in Bezug auf die hohe, mittlere und niedere Jagd. Ich komme nun zu den Anträgen des Abgeordneten Schumann. Der erste Antrag, wenn ich ihn recht gehört habe, ging dahin, daß den Beschädigten nachgelassen werde, bei der Würdigung der Schäden einen Sachverständigen nach der gewöhnlichen Proceßregel zu stellen. So viel ich weiß, hat er diesen Antrag dadurch motivirt, daß er sagte, die Forstbedienten wären dabei betheiligte und würderten doch selbst. Bei Privatwaldungen kann davon nicht die Rede sein, weil sie dabei nicht concurriren, und bei den Wildschäden in Bezug auf den Staat ist nach Seite 28 des Berichts die Bestimmung getroffen, daß die Wildschäden von den Landgerichten gewürdigt werden und das Forstpersonal nur zugegen ist. Daß, obgleich davon nichts erwähnt, der Betheiligte dabei ist, versteht sich von selbst, weil er das Grundstück vorzeigen muß; aber ich glaube, daß mit dem Antrage Niemandem gedient sein kann. Wie wird sich die Sache nach den Proceßregeln gestalten? Der Beschädigte wird einen Sachverständigen ernennen, der Fiscus einen und das Gericht einen. Bei den Privatschäden aber wird gleichfalls der Beschädigte einen Sachverständigen ernennen, eben so das Gericht und dann der Rittergutsbesitzer. Das wird also ein Verhältniß werden, wie $\frac{1}{3} : \frac{2}{3}$; denn es ist das Mißtrauen gegen den Gerichtsverwalter so stark ausgesprochen worden, daß man Gerichtsverwalter und Gerichtsherrn für unam personam halten müßte. Also damit wird nicht gedient sein, obgleich ich nicht weiß, statt der gemeinen Proceßregel eine bessere zu machen. Doch hat auch jene Regel nach den Erfahrungen besonders bei Pachtübergaben ihre Bedenken; denn es wird der Eine eine entsetzlich hohe, der Andere eine außerordentlich niedrige Taxe stellen. Ob dabei die Moralität gewinnt, mag Jeder selbst ermessen. Der zweite Antrag des Abgeordneten Schumann betrifft den Kostenpunkt. Bei der Würdigung der Wildschäden, glaube ich, ist nach dem summarischen Verfahren, wie es jetzt steht, ein Sachwalter nicht nöthig, und in meiner Erfahrung ist mir wenig vorgekommen, daß einer zugezogen worden wäre. Kommt dagegen die Sache zum Proceß, so geht es nach den gewöhnlichen Regeln des Processes und es würde „bei vollem Beweis“ auf Kostenersatz erkannt werden. Mit Bedauern muß ich allerdings darüber mich aussprechen, daß der Rittner'sche Antrag auf eine Gesetzvorlage über die Grenzen des Jagdbefugnisses keinen Anklang gefunden hat. Ich kann nicht darüber weiter sprechen, da er abgeworfen worden ist, sondern will nur einige Beispiele anführen, um auf den fünften Deputationsantrag zu kommen. In meinem Orte ereignete sich der Fall, daß ein Hausbesitzer am Markte einen Hausmarder fing, nachdem er ihm mehrere Hühner

und Tauben geholt hatte. Der Forstbediente kam, machte Ansprüche darauf und erhielt ihn. Da scheint es mir zu weit zu gehen, wenn das Jagdbefugniß bis in die Wohnung, ja zuletzt bis in die Schlafkammer reicht, wenn der Hausmarder dort eindringt und gegen ihn der Forstbediente das Jagdbefugniß ausübt. Ein zweites Beispiel war vor zwei Jahren. Da kam ein weißer Hirsch, setzte über den städtischen Baun hinweg, wollte über die Mauer springen, konnte aber die Höhe nicht erreichen, stieß sich an den Kesten an, rannte die Mauer ein und fiel todt nieder. Der Schaden ist ersetzt worden, und es ist also von einer Beschwerde hierbei nicht die Rede, sondern ich führe es nur als Beispiel an, um gleichfalls auf das Deputationsgutachten zu kommen. Einen dritten Fall haben Sie bei den Fischottern, die bekanntlich die Teiche ausräumen. Ich muß das erwähnen, weil im Deputationsantrage bloß von dem Wilde in den Gärten, Wiesen, Wäldern und Feldern die Rede ist, aber nicht das Wild in den Teichen und Weinbergen erwähnt ist, und ich hätte gewünscht, daß die Deputation statt alles dessen gesagt hätte: „ohne Unterschied des betreffenden Gegenstandes“. Damit würde ich zufrieden gewesen sein. Von dem Herrn Abgeordneten Joseph wurde die Beschädigung des fremden Eigenthums in Bezug auf die Ausübung der Jagd für straffällig erklärt, und zwar nach Artikel 288 des Criminalgesetzbuchs. Allein dort ist nur von boshafter oder muthwilliger Beschädigung die Rede. Tritt diese ein, so versteht sich die Strafbarkeit von selbst, aber in der Allgemeinheit kann man dies nicht zugestehen. Der Herr Abgeordnete a. d. Winkel erwähnte, daß die Grundstücke höher verkauft würden, wenn Wildschäden davon zu berechnen wären. Ich gebe zu, daß es zu einer Zeit geschehen ist, wo Manches mit Kräutern zuring, aber jetzt ist nicht mehr davon die Rede. Mir ist freilich bekannt, daß die Wildschäden bei den frühern Ertragsanschlägen mit eingerechnet wurden, da hat man die Wildschäden zu den Revenuen veranschlagt; daß aber dies jetzt nicht vorkommen kann, ist gewiß; denn es wird keinem Käufer oder Pächter einfallen, etwas darauf zu geben. Den Oberländer'schen Antrag hatte ich wahrscheinlich falsch verstanden; denn ich wollte Mehreres dagegen sagen, ich habe ihn aber heute nochmals eingesehen und finde, daß er sich dem Gouvernementspatente nähert. Im Allgemeinen würde ich nichts dagegen haben; nur wenn darin vorkommt, daß im äußersten Falle der Schütze schießen könne, so kann das sehr verschieden ausgelegt werden, und ich bin überzeugt, es wird manche Kugel über die Grenze hinaus reichen. Wenn im Allgemeinen erwähnt worden ist, daß das Jagdvergnügen doch nicht höher stehen könne, als der ländliche Grundbesitz und die Befreiung desselben, so muß man damit einverstanden sein; aber das hoffe ich von Ihnen allerseits, daß Sie nicht das landesherrliche Vergnügen beeinträchtigen wollen. Das Zutrauen habe ich. Anträge stelle ich nicht, weil sie sehr häufig in Seifenblasen übergehen und durch Häufung von Anträgen die Sache nur verwickelter wird; aber im Allgemeinen muß ich doch die Ansicht aussprechen, daß Privatrechte möglichst geschont werden möchten, aber auch der Beschädigte in aller und jeder Beziehung, möge die Beschädigung von einer